

Aktenzeichen: B1801200  
Bauantrag: Bestuhlungsplan Dorfgemeinschaftshalle in Zienken  
Bauort: Neuenburg-Zienken, Hugelheimer Strae 23,  
Flst.-Nr.: 392  
Bauherr: Stadt Neuenburg Herrn Burgermeister Schuster Rathausplatz 5, 79395  
Neuenburg

## ERGANZENDE BRANDSCHUTZTECHNISCHE AUFLAGEN UND HINWEISE

1. Die Stuhle der Reihenbestuhlung mussen in den einzelnen Sitzplatzreihen „fest miteinander“ verbunden sein (§ 10 Abs. 1 VStattVO).
2. Wahrend der Veranstaltungen ist durch geeignete Manahmen / Einrichtungen etc. jederzeit sicherzustellen, dass sich nicht mehr **Besucher** als zulassig (genehmigt) im Gebaude befinden.
3. Die Turen im Verlauf der ersten und zweiten **Rettungswege** und die Notausgange (NA etc.) durfen wahrend der Zeit, in der sich Personen im Gebaude aufhalten, nicht verschlossen sein und mussen wahrend dieser Zeit ohne fremde Hilfsmittel und mit nur einem Griff von innen leicht und in voller Breite zu offnen sein (§ 47 Ziffer 3 der Versammlungsstattenverordnung – VStattVO).
4. Die **Rettungswege, Fluchtgange und die Notausgangsturen** durfen durch mobile Gegenstande (Rednerpulte, Kassentische, Stehtische, Lautsprecherstative, Musikaufbauten usw.) nicht eingeengt werden (§ 47 Ziffer 1 und 2 VStattVO).
5. Eine Ausfertigung des fur die jeweilige Nutzung genehmigten **Bestuhlungsplanes** ist gema § 32 VStattVO in der Nahe des Haupteinganges der Ausstellungshalle gut sichtbar anzubringen. Die hierin festgelegte Ordnung darf nicht geandert, in dem Plan nicht vorgesehene Platze durfen nicht geschaffen werden.
6. Hinsichtlich des Brandverhaltens von **Ausstattungen, Requisiten und Ausschmuckungen etc.** wird auf § 33 VStattVO verwiesen.
7. Eine zustandige unterwiesene Person (z.B. Hausmeister oder Betreiber bzw. von ihm beauftragte Veranstaltungsleiter) hat vor Veranstaltungsbeginn die **Einhaltung der Bestuhlungsplane, Betriebsvorschriften und der Auflagen** der Genehmigungen zu uberprufen und ggfs. die Bestuhlung und erforderlichen Mindestbreiten etc. zu korrigieren (§ 47 VStattVO).